

TITVLVS XIV.

Von den Obristen Matronen, geschwornen Weibern
oder Beeydigten Frauen.

§. 1. **E**s ist gar Nothwendig daß etliche besondere vornehme/
Ehrbare/ Verständige/ Alte Matronen oder Frauen von
Obrigkeit wegen / vber die Ammen als Obristen erwöhlet/
geordnet vnnnd gesetzt / a auch durch Handgelöbnus oder wohl gar
durch einen leiblichen Eyd verbunden werden.

a] D. Adamus Lonicerus in seiner Hebammen Reformation c. 1.

§. 2. Solche sollen von den Ammen in allen schweren zufälligen
Sachen/ deßgleichen in allerhandt Vnordnungen vnnnd Irrungen so
vnter denen fürfallen möchten/ ersucht/ vnd von ihnen als ihre Obristen
erkennt werden. a]

a] D. Adam. Lonicerus ibid.

§. 3. Ebenmässig sollen sie die Ammen wo einige Klage kompt/
fürfordern/ anhören/ vnd ihnen nach Gelegenheit einreden / vnd berichte
geben. a]

a] D. Adam. Lonicerus ibidem.

§. 4. Von diesen Obristinen sollen alle Ammen ehe sie zu Am-
men angenommen werden/ ihres Lebens/ Wandels vnd Geschicklichkeit
halben verhöret/ versucht / vnnnd dessen alles bey der Obrigkeit von ihnen
ein vollkommenes Zeugnis angebracht werden. a]

a] D. Adam. Lonicerus l.c.

§. 5. Bey denen Gebährenden Frauen sollen sie/ wann sie zu sol-
chen erbetten werden / auff alle actiones vnd Verrichtungen der Am-
men gute Achtung geben/ vnnnd mit fleiß dahin sehen / daß nichts/ was
von Nothen/ vnterlassen/ noch die Gebährende zu sehr getrieben / vnnnd
also Gefährlichen vbereylet werde. a]

a] Vmb dieser principal Ursachen willen/ werden die Geschworne ge-
meinlich in den Gebährenden geruffen.

TITV.